

BEHINDERTE

Spiegel der Gesellschaft

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Integration von Behinderten in normale Schulen erregte vorige Woche die Öffentlichkeit. Die Betroffenen sind empört, Experten werten den Spruch dennoch als „Meilenstein“ zur Gleichberechtigung.



FOTOS: V. KOHLBECHER / LAIF

Klägerin Ruth Sancken: *Außerordentlich begabt in Deutsch und Sprachen*

Der Präzedenzfall, 13 Jahre jung, sitzt in seinem Zimmer und lauscht der Weihnachtsgeschichte von Benjamin Blümchen. Ruth Sancken aus Bovenanden bei Göttingen hat Verfassungsgeschichte geschrieben, doch dafür interessierte sich das Mädchen am vergangenen Donnerstag nicht sonderlich.

Ruth wurde mit einem sogenannten offenen Rücken geboren, einer Spina bifida. Ihre Muskeln unterhalb der Hüfte kann sie nicht bewegen. Doch von ihrer langsamen Sprache und den manchmal zitternden Händen abgesehen, ist das Mädchen in seinem Rollstuhl ein Kind wie viele andere. Sie spielt gern Klavier, schmüst mit Muschi, ihrer Katze, und träumt von einem Job im Reisebüro, „weil ich so gern verreise“. Über ihrem Bett hängt eine Collage mit „Bravo“-Porträts ihrer Lieblingsband, den Prinzen. Die hat sie selbst gebastelt.

Von der Empörung der Behindertenverbände über das Urteil des Verfassungsgerichts gegen „die minderjährige Ruth Sancken“ und deren Eltern hat das Mädchen wenig mitbekommen.

Ruth, so entschieden die Karlsruher Richter, hat kein Grundrecht darauf, an einer normalen Schule in sogenannten Inte-

grationsklassen gemeinsam mit nicht behinderten Kindern unterrichtet zu werden. Der dritte Verfassungsartikel, der Behinderte vor Benachteiligung durch den Staat schützt, bewahre das Mädchen nicht vor der Sonderschule, wenn es die Behörden ihres Landes so bestimmten. Die Gleichbehandlung der Rollstuhlfahrerin ende da, wo Behörden nicht genug Geld oder Personal hätten, um Ruth ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechend zu unterrichten.

Die Entscheidung hat nicht nur die Eltern des Mädchens überrascht. Im April dieses Jahres erst hatten die Verfassungsrichter – zumindest vorläufig – anders entschieden. Damals durfte Ruth per einstweiliger Anordnung weiter zur Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule in Göttingen gehen, obwohl die Schulbehörde sie auf die Sonderschule schicken wollte.

Um so heftiger protestierten Elterninitiativen und Behindertenverbände,

die in der 13jährigen bereits eine Art Jeanne d'Arc im Rollstuhl gesehen hatten, gegen den bereits Anfang Oktober gefällten, aber erst am vergangenen Mittwoch veröffentlichten endgültigen Spruch aus Karlsruhe. Die Verfassungsrichter, zürnte Peter Radtke, Geschäftsführer der „Arbeitsgemeinschaft Behinderte in den Medien“, seien offensichtlich nur noch „Spiegel der Gesellschaft und nicht mehr ihr Gewissen“.

Fakt ist: Ruth kann nicht rechnen wie andere Kinder in ihrem Alter. „Ihre Mathekenntnisse“, sagt Peter Brammer, 60, Leiter der Göttinger Lichtenberg-Gesamtschule, „sind auf dem Stand der dritten Klasse Sonderschule.“ Auch in anderen Fächern braucht das Kind Förderunterricht. In Deutsch und Sprachen ist sie dagegen außerordentlich begabt.

An Ruths Rechenschwäche ist Schulleiter Brammer selbst nicht ganz unschuldig. Schon im Oktober 1995 attestierte ein Sonderpädagoge der Schülerin einen „erhöhten Förderbedarf im Fach Mathematik“, ein Sonderschullehrer müsse sie getrennt von der Klasse unterrichten, wenn sie nicht noch weiter zurückfallen solle.

Doch der Sonderunterricht blieb über anderthalb Jahre aus. Das Angebot der Bezirksregierung, einen Pädagogen für Ruth abzustellen, ignorierte Brammers Schule: Man wollte keinen Präzedenzfall schaffen, zumal eine empfohlene „zusätzliche Stützkraft“ für Ruth in den anderen Fächern nicht verfügbar sei. Das Angebot von Mechtild Sancken, selbst ausgebildete Pädago-



Schulleiter Brammer: *Keinen Präzedenzfall schaffen*

gin, sich um die Nachhilfe ihrer Tochter zu kümmern, wurde gleichfalls abgelehnt.

In der Folge, gesteht Niedersachsens Kultusstaatssekretärin Renate Jürgens-Pieper, sei „in dem Verfahren einiges nicht ganz glücklich verlaufen“. Die Fronten zwischen Eltern und Lehrern verhärteten sich zusehens. Ein Tutor der Gesamtschule wurde mit den Worten zitiert, er wolle Ruth im Unterricht „nicht zum Nulltarif“ durchziehen. Schulleiter Brammer glaubt bis heute, Ruths Eltern wollten die Behinderung ihres Kindes „irgendwie nicht wahrhaben“ und Ruth „mit Macht zum Hauptschulabschluß“ treiben.

Der Fall geriet zum Politikum zwischen Anhängern der vollständigen Integration von Behinderten in den normalen Unterricht und Verfechtern der Sonderschulpädagogik, die Behinderte aller Art nur in speziellen Förderschulen richtig aufgehoben sehen. Der Weg von Sonderschülern, moniert Vater Ulrich Sancken, 45, sei „in unserer Gesellschaft der Ausgrenzung vorgezeichnet: von der Sondereinrichtung Förderschule zur Sondereinrichtung Behindertenwerkstatt, von da ins Heim“.

Tatsächlich gelingt es den wenigsten Förderschulkindern, einmal als Sonderfall abgestempelt, wieder in den normalen Schulbetrieb aufzusteigen. Statt im gemeinsamen Unterricht mit Nichtbehinderten größere Lernfortschritte zu erzielen, fallen förderbedürftige Schüler wie Ruth in Sonderschulen zusammen mit geistig Behinderten und stark lernschwachen Kindern häufig erheblich hinter ihre Möglichkeiten zurück. Entsprechend gering sind ihre Chancen, sich später auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren. „Jeder Hauptschüler ohne Abschluß“, so Ruths Anwältin Christa Friedrich, „hat bessere Berufschancen als ein Sonderschüler.“

Das häufige Argument von Schulbehörden, Förderunterricht an Regelschulen sei teurer als die Unterrichtung an Sonderschulen, lassen Experten wie Wilfried Schley, Leiter des Instituts für Sonderpädagogik in Zürich, nicht gelten. Die Förderstunden und -lehrer, die sich an Sonderschulen durch verstärkte Integration einsparen ließen, müßten lediglich flexibler und unbürokratischer als bisher an die Regelschulen weitergegeben werden.

Die Trübsal der Betroffenen nach dem Karlsruher Spruch können viele Bildungsexperten gleichwohl nicht teilen. In Hamburg etwa, wo der Integration von Behinderten in den Regelunterricht bereits Vorrang vor der Sonderschule eingeräumt wird, sieht Peter Pape, zuständiger Ober-

schulrat der Schulbehörde, in der Entscheidung der Richter „trotz allem einen wichtigen Meilenstein“ auf dem Weg zur Gleichberechtigung von Behinderten.

Tatsächlich hat das Verfassungsgericht, ungeachtet der Entscheidung gegen Ruths Eltern, den Behörden der Länder erstmals enge Ermessensgrenzen gezogen und eine „gesteigerte Begründungspflicht“ auferlegt für den Fall, daß sie einem Kind die Integration an normalen Schulen verweigern wollen. Die Schulämter müssen demnach detailliert – und „gerichtlich überprüfbar“ – begründen, welche finanziellen, organisatorischen oder personellen Probleme im Einzelfall gegen eine Aufnahme an einer Regelschule sprechen.

Auch die Klarstellung der Richter, daß „nach dem gegenwärtigen pädagogischen



Integrationsunterricht (in Heidelberg)

Gleichbehandlung endet da, wo das Geld fehlt

Erkenntnisstand“ ein „genereller Ausschluß“ des gemeinsamen Unterrichts von Behinderten mit Nichtbehinderten verfassungswidrig sei, interpretieren Fachleute als Sensation. Pape: „Das hat man von einem deutschen Gericht noch nicht gehört.“

Zu prüfen sei sogar, so die hannoversche Staatssekretärin Jürgens-Pieper, ob Bundesländer wie Bayern oder Baden-Württemberg, die Integrationsunterricht nur in Einzelfällen anbieten, nun womöglich mit fortschrittlicheren Ländern wie Schleswig-Holstein, Hessen oder Nordrhein-Westfalen gleichziehen müssen.

Ruth Sancken wird trotz des Urteils der Verfassungsrichter nicht in eine Sonderschule wechseln müssen. Schon seit Beginn dieses Schuljahrs besucht sie statt der Gesamtschule eine normale Hauptschule wenige hundert Meter von ihrem Elternhaus entfernt. Den notwendigen Förderunterricht in Mathe hat sie inzwischen bewilligt bekommen. Ansonsten hilft ihr ein Zivildienstleistender, bezahlt vom Sozialamt, wenn sie mit dem Schreiben im Unterricht nicht schnell genug mitkommt. ♦